

VII. Sitzung,

Samstag, den 8. April 1922, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,
im Schulratssaal.

Anwesend: der Präsident, die Herren Vizepräsident Naville, Dutoit, Kreis,
Thomann, Walther und der Rektor.

Entschuldigt abwesend: Herr J. Chuard.

Der Schulrat genehmigt das Protokoll der beiden letzten Sitzungen und
nimmt Kenntnis von den seitherigen Präsidialverfügungen.

47.
Protokoll.

Herr Prof. Dr. Niggli hat der Konferenz der Chemischen Abteilung folgende
Änderungen im Unterrichtsprogramm vorgeschlagen:

2. Semester. Aufnahme von Spezieller Mineralogie, 3 Stunden, empfohlen,
an Stelle von Mineralbestimmen und Gesteinslehre, zusammen 5 Stunden;

4. Semester. Aufnahme des vierstündigen Kristallographischen Praktikums,
ebenfalls als empfohlenes Fach.

Die Konferenz der Chemischen Abteilung befürwortet mit Schreiben vom
9. März 1922 (Nr. 261) das Begehren.

Auf den Antrag des Präsidenten

wird beschlossen:

1. Die vorgeschlagenen, den Unterricht des Herrn Prof. Niggli betreffen-
den Änderungen im Normalstudienplan der Chemischen Abteilung werden
genehmigt.

2. Mitteilungen an das Rektorat, Herrn Prof. Niggli und den Vorstand der
Chemischen Abteilung.

48.
Normalstudienplan der
Chemischen Abteilung,
Änderungen.

Der Vorstand der Chemischen Abteilung erstattet mit Schreiben vom
9. März 1922 (Nr. 264) Bericht über das der Konferenz zur Begutachtung über-
wiesene Habilitationsgesuch des Herrn Dr. Paul Schläpfer, Direktor der Eidg.
Prüfungsanstalt für Brennstoffe.

Der Schulrat,

nach Einsicht der Akten, auf den Antrag des Präsidenten,

beschliesst:

1. Herrn Dr. Paul Schläpfer, von Rehetobel (Appenzel A.-Rh.), geboren
am 19. Juni 1881, wird gestattet, in der Eigenschaft als Privatdozent an der XI. Ab-
teilung der E. T. H. Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der technischen
Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Brennstoffkunde und Feuerungs-
technik anzukündigen und zu halten.

2. Er wird eingeladen, zu seiner Einführung bei der Lehrerschaft und den
Studierenden eine Antrittsvorlesung zu halten, über deren Anordnung er sich mit
dem Rektorate zu verständigen hat.

3. Mitteilung an den Gesuchsteller (unter gleichzeitiger Rücksendung der
Ausweise), das Rektorat, die Vorstände der Abteilungen IV und XI und die Kassa.

49.
Dr. P. Schläpfer,
venia legendi.

Aktum den 8. April 1922.

50.
Reglementarevision.

Die Beratung des Reglements (siehe Protokoll 1921 Nr. 130 und 133, Protokoll 1922 Nr. 29, 30, 45 und 46) wird fortgesetzt.

Beschlüsse.

Art. 90. Die unter *b* enthaltene Neuerung, die Beschlussfassung über die Ergebnisse der Diplomprüfungen und die Erteilung der Diplome in die Kompetenz der einzelnen Abteilungskonferenzen zu legen, wird einstimmig abgelehnt. Es muss eine Oberinstanz da sein, die darüber wacht, dass an den verschiedenen Abteilungen gleichartig verfahren wird, und dafür ist nach den langjährigen Erfahrungen wohl der Schulrat oder der Schulratspräsident die geeignetste Stelle. Wenn der Konferenz der Abteilungsvorstände diese Funktionen übertragen werden wollten — welche Auffassung der Rektor vertritt —, müsste u. a. auch geprüft werden, ob das Diplom nicht als akademischer Grad erteilt werden sollte. Im übrigen müsste wohl die Konferenz der Abteilungsvorstände ihre Kompetenzen im Interesse einer raschen Erledigung meistens dem Rektor übertragen. Der Artikel wird zurückgewiesen.

Art. 91 und 92. Unverändert angenommen.

Art. 93. Buchstabe *c* erhält folgende Fassung: «die Vorschläge für den Erlass neuer oder die Abänderung bestehender Reglemente der Hochschule durchzuberaten». Im übrigen wird der Artikel unverändert angenommen.

Art. 94 wird mit folgendem Zusatz zum 1. Alinea angenommen: «Sie kann auch vom Schulratspräsidenten versammelt werden».

Art. 95. Unverändert angenommen.

Art. 96. Nach «b. Promotionen und Ehrenpromotionen» wird beigefügt: «(Art. 44).»

Art. 97. Unverändert angenommen.

Art. 98 wird zurückgewiesen, mit der Einladung, zu prüfen: a) ob nicht eine Bestimmung aufgenommen werden sollte, wonach die Inhaber von Doppelprofessuren für das Amt des Rektors und des Prorektors nicht wählbar sind; b) ob nicht das Bestätigungsrecht durch den Schulrat fallen gelassen und dafür über das Stimmenverhältnis etwas bestimmt werden sollte; c) ob nicht die Amtsdauer grundsätzlich auf zwei Jahre zu beschränken sei.

Art. 99. Unverändert angenommen.

Art. 100, lautend: «Der Rektor vertritt als Erster der Lehrerschaft diese bei den Oberbehörden und die Hochschule nach aussen. Er wohnt den Sitzungen des Schulrates bei und hat darin Stimmrecht» wird gestrichen. Dafür wird an geeigneter Stelle die bisherige Bestimmung aufgenommen, dass der Rektor den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme beiwohne.

Art. 101. Im ersten Satz werden die Worte «oder seinem Stellvertreter» gestrichen. Im fernern wird der Satz unter *n.* «über die Benützung der Hörsäle der Hochschule durch Aussenstehende zu entscheiden» hier gestrichen und im Art. 113, der von den Kompetenzen des Schulrates handelt, aufgeführt.

Art. 102. Der zweite Absatz, lautend: «Mit Genehmigung des Schulrates können ihm einzelne Funktionen des Rektorates bleibend übertragen werden» wird gestrichen.

Art. 103. Statt «Urlaubsgesuch einzureichen» wird gesagt: «Urlaub einzuholen».

Art. 104. Angenommen in der Meinung, dass eventuell — in Übereinstimmung mit Art. 98 — die Wählbarkeit auf eine Amtsdauer zu beschränken sei.

Art. 105. Buchstabe *b* erhält folgende Fassung: «über die zweckmässige Gestaltung des Unterrichts ihrer Abteilung zu wachen und zu deren Hebung und Vervollkommnung ihrer Abteilungskonferenz Anträge zu stellen». Im weitem wird der Artikel durch Aufnahme einer Bestimmung betr. die Studierenden, die Leistungsausweise beizubringen haben (Schulgelderlass, Stipendien) erweitert. Rückweisung zu entsprechender Redaktion.

Art. 106 und 107. Unverändert angenommen.

Art. 108. Unter *a* sind die Gratifikationen an Privatdozenten noch zu erwähnen. Sonst keine Bemerkungen.

Art. 109, 110, 111, 112. Unverändert angenommen.

Aktum den 8. April 1922.

Art. 113. b. Unter Weglassung der Worte «den Unterhalt des Materiellen der Hochschule und deren Beamte» erhält der Satz diesen Wortlaut: «über die Administration zu wachen».

Art. 114. Der zweite Absatz wird gestrichen.

Art. 115. Unverändert angenommen.

Art. 116. Angenommen. Es drängt sich die Frage auf, ob für die Mitglieder des Schulrates nicht eine Entschädigung für das Aktenstudium vorgesehen werden sollte. Die Beschlussfassung hierüber wird verschoben.

Art. 117 und 118. Unverändert angenommen.

Art. 119. Im zweiten Absatz werden die Worte «vom Bundesrat bestimmten» gestrichen. Bei *a* wird auf Art. 31 und bei *d* auf Art. 113 n verwiesen.

Art. 120. Das Wort «Entscheidungen» wird ersetzt durch «Geschäfte».

Art. 121. Unverändert angenommen.

Art. 122. Der zweite Absatz («Vorbehalten bleiben die bestehenden Anstellungsverhältnisse der Professoren») wird gestrichen.

Damit ist der Entwurf in erster Lesung durchberaten. Mit der weiteren Behandlung muss bis nach Eingang der neuen Vorschläge der Gesamtkonferenz zugewartet werden.

Mit Bezug auf die künftige Fassung einiger Artikel macht der Präsident noch folgende Vorschläge:

Art. 65. Die Lehrerschaft setzt sich zusammen aus:
ordentlichen Professoren,
angestellten Dozenten,
Dozenten mit Lehrauftrag,
Privatdozenten.

Art. 69. Jeder ordentliche Professor ist verpflichtet, für wenigstens eine Amtsperiode die Stelle des Rektors der Eidg. Technischen Hochschule oder des Prorektors, und für wenigstens zwei Amtsperioden die Stelle des Vorstandes einer Abteilung oder seines Stellvertreters und des Aktuars einer Abteilungskonferenz zu übernehmen.

Rest streichen, oder (wenn beibehalten) mit folgendem Zusatz: «Wo Sammlungen oder wissenschaftliche Anstalten ihrem Wesen nach mit einer Lehrkanzel verbunden bleiben müssen, fällt die zeitliche Einschränkung dahin».

Art. 71. Es erfolgt:

Die Ernennung der ordentlichen Professoren in der Regel auf eine Amtsdauer von 10 Jahren, eventuell auch auf kürzere Zeit und ausnahmsweise auf Lebenszeit,

die der angestellten Dozenten auf drei Jahre,

die der Assistenten nach besonderem Regulativ und

die Erteilung von Lehraufträgen auf ein Semester oder auf ein Studienjahr.

Art. 72. Jeder ordentliche Professor ist berechtigt, auf Schluss eines Semesters von seinem Lehramte zurückzutreten. Die Einreichung des Entlassungsgesuches hat spätestens bis Ende Dezember oder bis Ende April zu erfolgen.

Protokollauszug an das Rektorat.

Schluss der Sitzung 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.